

Dringlicher Antrag

der Abg. Rieder und Teufl betreffend den Erhalt von Tourismus- und Naherholungsgebieten

Ein Naherholungsgebiet ist üblicherweise ein nicht oder wenig bebautes Gebiet in der Nähe von Städten oder Ortschaften, das wegen seiner Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der regionalen Bevölkerung bekannt ist. Hierbei unterscheidet man nicht berührte Naturlandschaften und vom Menschen geschaffene Attraktionen wie Sommerrodelbahnen, Kleinstskigebiete, kultivierte Badeseen etc.

Im Gegensatz zum Fremdenverkehr zeichnen sich die Naherholungsgebiete dadurch aus, dass in Masse Einheimische diese benutzen und - wenn nicht gratis - bei weitem günstigere Tarife das Familienbudget schonen. Letzterer Aspekt scheint von besonderer Bedeutung, da - wiederum im Gegensatz zum Massentourismus - die Naherholungsgebiete regelmäßig von der regionalen Bevölkerung besucht werden und dementsprechend übertriebene Preise diametral zum Grundgedanken der wiederkehrenden Erholungsmöglichkeit vor Ort stehen.

Jedoch gerade in den letzten Jahren scheint es, als ob diese Oasen als Rückzugsort zur Auffrischung der Kräfte für die heimische Bevölkerung dem Massentourismus weichen müssen, wie man an den Beispielen Skigebiet Gaissau-Hintersee, Filzmoos (Neuberg) und Hahnbaum-Sessellift feststellen musste.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Salzburger Landtag bekennt sich ausdrücklich zu den regionalen Salzburger Tourismus- und Naherholungsgebieten.
2. Die Landesregierung wird ersucht, ein Konzept zur Erhaltung und Förderung der Salzburger Nahskigebiete sowie Klein- und Kleinstskigebiete auszuarbeiten und dem Salzburger Landtag bis zum 30. Juni 2019 darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, die Aufnahme einer dementsprechenden Staatszielbestimmung in Artikel 9 L-VG, die das unter Punkt 1. abzugebende Bekenntnis vorsieht, zu prüfen.
4. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zur weiteren Behandlung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, am 30. Jänner 2019

Rieder eh.

Teufl eh.